

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fretterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fretterode in der Sitzung vom 24.11.2022 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Fretterode in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind am Tage vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Fretterode zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1000,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen nach Absprache mit dem Bürgermeister (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos, durch schriftliche Bestätigung überlassen werden.

§ 5 Benutzungsentgelte

1. Entgelte für die Benutzung

a) Saal:

Nutzung 1. Tag..... 65,00 €

Nutzung 2. Tag..... 35,00 €

Heizkostenpauschale (vom 01.11. bis 28.02. eines Jahres) pro Tag 50,00 €

b) Gemeinderaum:

Nutzung 1. Tag..... 40,00 €

Nutzung 2. Tag..... 20,00 €

Heizkostenpauschale (vom 01.11. bis 28.02. eines Jahres) pro Tag 35,00 €

c) Küche:

pro Tag..... 35,00 €

d) Theke:

a)pro Veranstaltung 15,00 €

b)für gewerbliche Veranstaltungen..... 25,00 €

e) Benutzungsentgelte

je Tisch 0,50 €

je Stuhl 0,50 €

f) Reinigungskosten:

Saal 200,00 €

Gemeinderaum..... 50,00 €

Küche 50,00 €

Toiletten..... 50,00 €

g) Anhänger.....pro Tag 30,00 €

§6- Umsatzsteuer

Alle die hier aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Einzelfall ausgewiesen und dem Entgelt hinzugerechnet.

§ 7 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftsanlagen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Fretterode vom 26.11.2020 außer Kraft.

Fretterode, den 24.11.2022


Gunkel
Bürgermeister

